
2235/AB XXII. GP

Eingelangt am 29.12.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anton Heinzl, Kolleginnen und Kollegen vom 10. November 2004, Nr. 2289/J, betreffend Gefährdung von Schwangerschaften und der Fruchtbarkeit durch den Einsatz von Pestiziden, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG erfolgt derzeit eine umfassende Bewertung des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Vinclozolin. Im Rahmen dieser Bewertung werden Hinweise, die auf eine mögliche hormonelle Wirksamkeit hindeuten, einer umfassenden Beurteilung aus fachlicher Sicht unterzogen. Diese Bewertung ist noch nicht abgeschlossen. In jedem Fall wird jedoch - entsprechend den Bestimmungen der genannten Richtlinie - sichergestellt, dass eine Aufnahme dieses Wirkstoffes in den Anhang I und damit eine weitere Verwendung als Pflanzenschutzmittelwirkstoff nur dann möglich ist, wenn als Ergebnis dieser Bewertung feststeht, dass keine unmittelbaren oder mittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt bestehen.

Derzeit sind drei gemäß § 12 Abs. 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (PMG 1997) zugelassene Pflanzenschutzmittel in Österreich zum In-Verkehr-Bringen gemäß § 3 Abs. 4 PMG 1997 angemeldet.

Zu Frage 2:

Gemäß den Entscheidungen 2002/478/EG über die Nichtaufnahme von Fentinacetat in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff und 2002/479/EG über die Nichtaufnahme von Fentinhydroxid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff wurden die beiden Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe Fentinacetat und Fentinhydroxid nicht in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen. In der Folge waren in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bestehende Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit den obgenannten Wirkstoffen innerhalb einer bestimmten Frist zurückgenommen wurden beziehungsweise Zulassungen weder erteilt noch erneuert wurden. In Österreich waren keine Pflanzenschutzmittel mit den obgenannten Wirkstoffen zugelassen.

Zu Frage 3:

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bzw. deren Wirkstoffe erfolgt in Österreich entsprechend den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997. Gemäß § 7 (allgemeine Zulassungsvoraussetzungen) setzt die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels voraus, dass nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sichergestellt ist, dass das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungs- und sachgemäßer Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung unter anderem „...keine unmittelbaren oder mittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier hat,...“.

Die Bewertung über das Vorliegen dieser Zulassungsvoraussetzungen erfolgt anhand eines umfangreichen Datenpaketes und beinhaltet auch Studien, die geeignet sind, hormonelle Wirksamkeiten von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen zu erkennen. Wie andere toxische Wirkungen sind auch endokrin vermittelte Effekte dosisabhängig. In jedem Fall ist die Ermittlung

einer Dosierung, die keine nachteiligen Effekte hervorruft, wesentlicher Bestandteil dieser Beurteilung und wird in der weiteren Risikobewertung unter Berücksichtigung bzw. Gegenüberstellung mit realen Expositionsgrößen beurteilt. Bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte und der im Rahmen der Zulassung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen ist kein gesundheitliches Risiko für Anwender und Verbraucher zu erwarten.

Zu Frage 4:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegen keine Informationen über diesbezügliche spezifische Studien vor. Für die Durchführung einer derartigen Studie besteht derzeit kein Anlass.

Zu Frage 5:

Es liegen keine Informationen über diesbezügliche spezifische Studien vor. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine exakte Durchführung derartiger epidemiologischer Studien mit erheblichen methodischen Schwierigkeiten verbunden ist. In den meisten Fällen ist eine tatsächliche Exposition betroffener Personen gegenüber bestimmten Pestiziden weder qualifizier- noch quantifizierbar; eine zuverlässige Erfassung der realen Exposition gegenüber bestimmten Pestiziden wäre z.B. nur über zeitnahe Untersuchungen von Körperflüssigkeiten wie Blut oder Urin möglich. Der Versuch einer retrospektiven Beurteilung einer vermuteten Exposition ist immer problematisch und in hohem Maße spekulativ. Unabhängig davon kann die Beeinflussung von Fruchtbarkeitskennzahlen verschiedenste endogene und exogene Ursachen haben, sodass eine eindeutige Zuordnung und Kausalitätsfeststellung meist nicht möglich ist. Die Durchführung einer diesbezüglichen Studie ist derzeit nicht geplant.